

# RS Vwgh 1995/5/18 93/15/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1995

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §64 Abs2;

BewG 1955 §77 Abs1 Z1;

### Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung ist es für die Abzugsfähigkeit von Steuerschulden gemäß § 77 Abs 1 Z 1 iVm § 64 Abs 2 BewG erforderlich, daß der Steuerpflichtige mit der Belastung am jeweiligen Stichtag rechnen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt sind lediglich solche Steuerschulden nicht abzugsfähig, bei denen zwar die rechtliche Verpflichtung zur Leistung besteht, damit aber keine wirtschaftliche Belastung verbunden ist (Hinweis: Gürsching-Stenger, deutsches BewG und VStG, Kommentar 9, Randziffer 13 zu § 105).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150095.X06

### Im RIS seit

14.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)